

Protokoll

Sitzung des Gesamtvorstandes vom 14. November 2018

Beginn: 15:21 Uhr
Ende: 17:59 Uhr

Anwesend:

Herr Dr. Mollnau
Frau Dr. Hofmann
Frau Dr. Freundorfer
Herr Isparta
Herr Plassmann bis 16.58 Uhr
Frau Blum
Frau Delerue
Frau Ebner v. Eschenbach
Frau Eyser
Herr Feske bis 17.35 Uhr und ab 17.45 Uhr
Frau Hassel
Frau Helten
Herr Hizarci ab 16.09 Uhr
Herr v. Hundelshausen
Herr Jacob ab 15:27 Uhr
Herr Dr. Klugmann
Frau Kunze ab 16:40 Uhr
Herr Dr. Middel
Herr Rudnicki
Herr Schachschneider
Herr Ülkekul
Frau Dr. Vollmer
Herr Weimann
Herr Welter
Herr Wiemer
Frau Wirges
Frau Dr. v. Ziegner

Frau Pietrusky
Herr Schick

Entschuldigt nicht erschienen sind die Vorstandsmitglieder: Herr Dr. Auffermann und Herr Dr. Creutz. Unentschuldigt fernbleibend (§ 19 Abs. 1 S. 2 GO-GV): niemand.

TOP 1

Genehmigung der Protokolle der September-Sitzung, der Klausurtagung und der Oktober-Sitzung und Beschlussfassung über die Veröffentlichung auf der Webseite

Der Präsident teilt mit, dass die vorläufige Endfassung des Protokolls der Oktober-Sitzung noch nicht vorliege, so dass über die Genehmigung und Veröffentlichung hierüber erst später entschieden werden könne.

Um 15:23 Uhr wird beschlossen:

Das Protokoll der Sitzung des Gesamtvorstandes vom 12. September 2018 wird mit der Maßgabe genehmigt, dass bei der Anwesenheitsliste Frau Delerue als entschuldigt nicht erschienen ergänzt wird.

(mehrheitlich/keine Gegenstimme/2 Enthaltungen)

Um 15:24 Uhr wird beschlossen:

Gemäß § 13 Abs. 4 S. 1 GO-GV wird TOP 4 des Protokolls der Gesamtvorstandssitzung vom 12. September 2018 nur hinsichtlich des Ergebnisses der Abstimmungen veröffentlicht.

(mehrheitlich/keine Gegenstimme/3 Enthaltungen)

Um 15:27 Uhr wird beschlossen:

Das Protokoll der Klausurtagung des Gesamtvorstandes vom 21./22. September 2018 wird genehmigt.

(mehrheitlich/keine Gegenstimme/4 Enthaltungen)

- Keine Veröffentlichung gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1 GO-GV -

Um 15:31 Uhr wird beschlossen:

Gemäß § 13 Abs. 4 S. 1 GO-GV werden vom Protokoll der Klausurtagung des Gesamtvorstandes am 21./22. September 2018 TOP 1, TOP 2 und TOP 4 nicht veröffentlicht.

(11 JA-Stimmen/5 NEIN-Stimmen/9 Enthaltungen)

TOP 2**Personelle Besetzung des Anwaltsgerichts
hier: Amtszeitende RA Martin Dahlmann-Resing**

- Keine Veröffentlichung gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1 GO-GV -

Nach einer Aussprache und den sodann erfolgten Einzelabstimmungen wurde um 15:33 Uhr im Ergebnis folgende Vorschlagsliste beschlossen:

1. RA Dr. Stephan Gärtner
2. RA Dr. Frank Lansnicker.

TOP 3**Wahlverfahren für die Vorstandswahl 2019**

Der Präsident berichtet, dass der Wahlausschuss mit dem in der Anlage vorliegenden Schreiben vom 02. November 2018 nach intensiver Prüfung zu dem Ergebnis gekommen sei, dass die Vorstandswahlen im Jahr 2019 nur als Briefwahlen und nicht auch als elektronische Wahl durchgeführt werden dürften und der Wahlausschuss daher gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 Wahlordnung der Rechtsanwaltskammer Berlin den Vorstand anhöre.

Der Grundsatz der Öffentlichkeit, der nach § 1 Abs. 1 S. 3 der Wahlordnung gewahrt werden müsse, könne bei dem von der Firma Polyas angebotenen elektronischen Wahlverfahren nicht eingehalten werden. Die Wähler könnten nicht zuverlässig nachvollziehen, ob ihre Stimme unverfälscht erfasst und in die Ermittlung des Wahlergebnisses einbezogen werde und wie die insgesamt abgegebenen Stimmen zugeordnet und gezählt würden. Den Wählern und dem Wahlausschuss könne von der Firma Polyas eine Software zur Verfügung gestellt werden, die ein nachträgliches Auslesen der auf einem externen Server in einer elektronischen Wahlurne anonym abgelegten Dateien ermögliche und mit deren Hilfe die Ergebnisse als Gesamtübersicht und aufgeschlüsselt in Einzelstimmen angezeigt werden könnten. Allerdings wären diese Ergebnisse fehlerhaft, wenn die Wahlsoftware die tatsächliche Stimmabgabe verfälscht weitergebe und so auch verfälscht auf dem Server mit der elektronischen Wahlurne abspeichere. Da in der Wahlordnung der Grundsatz der Öffentlichkeit ausdrücklich festgeschrieben werde, dürfe der Grundsatz der Öffentlichkeit nicht hinter dem Grundsatz der Geheimhaltung zurückweichen.

Der Präsident hält die Auffassung des Wahlausschusses für überzeugend.

Die Hauptgeschäftsführerin weist darauf hin, dass die alleinige Durchführung von Briefwahlen 15.000,00 Euro günstiger sei als die kombinierte Durchführung von Brief- und elektronischen Wahlen, soweit das beA für den Versand der Wahlbekanntmachung und der Briefwahlunterlagen noch nicht zur Verfügung stehe. Ohne die elektronischen Wahlen ergäben sich dann Gesamtkosten für die Vorstandswahlen und für die Wahlen zur Satzungsversammlung i.H.v. insgesamt ca. 50.000,00 Euro.

Auf die Nachfrage des Schatzmeisters teilt der Präsident mit, dass auch das von der Firma Polyas angebotene „Deluxe“-Wahlverfahren nicht den Grundsatz der Öffentlichkeit wahre. Der Schatzmeister weist darauf hin, dass sich auf der Schatzmeisterkonferenz ergeben habe, dass eine Kooperation der Firma Polyas mit allen Rechtsanwaltskammern zu einer deutlichen Senkung der Kosten für das elektronische Wahlverfahren führen könne.

Um 15:51 Uhr wird beschlossen:

Der Gesamtvorstand tritt den Argumenten des Wahlausschusses nicht entgegen.

(einstimmig)

TOP 4

Auswertung des Wahlanfechtungsverfahrens RAe Schultz ./ RAK Berlin

Die Berichterstatterin weist zunächst auf ihren ausführlichen Vermerk im AM-Soft über die mündliche Verhandlung am 15. Oktober 2018 vor dem BGH hin. Der Vorsitzende habe erläutert, dass nach den vorläufigen rechtlichen Erwägungen des Senats die Auslegung des § 65 Nr. 2 BRAO (fünf Jahre Berufsausübung als Rechtsanwalt) der zentrale Punkt für die Erfolgsaussichten der Berufung sei. Nach Ansicht des Senats reiche allein eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nicht aus, so dass eine gewisse Mindest Erfahrung, nicht aber ein qualifiziertes Maß erfüllt sein müsse. Bezüglich der Mindest Erfahrung sei eine Einzelfallprüfung und Beweisaufnahme erforderlich, so dass eine Entscheidung bis zum nächsten Wahltermin für die Vorstandswahlen im März 2019 sehr ungewiss sei.

Die Berichterstatterin erläutert, dass die Rechtsanwaltskammer ein Interesse daran gehabt habe, die Voraussetzungen der Wählbarkeit zu klären und zu erreichen, dass die Wahl im Jahr 2015 nicht für rechtswidrig erklärt werde. Die RAK habe daher der vom Senat vorgeschlagenen Einigung zugestimmt und mit den Klägern einen Prozessvergleich dahingehend geschlossen, dass der Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt wurde, Kläger und Beklagte die Gerichtskosten der 1. und 2. Instanz je zur Hälfte sowie ihre eigenen außergerichtlichen Kosten selbst tragen und die Beigeladenen, die ihren Beitritt zum Vergleich erklärt haben, ihre außergerichtlichen Kosten selbst tragen. Der Senat habe anschließend beschlossen und verkündet, dass die weiteren Beigeladenen ihre außergerichtlichen Kosten der 1. und 2. Instanz selbst tragen, was zuvor auf Nachfrage des Klägers schon angekündigt worden sei.

Ein Vorstandsmitglied hält es für notwendig, dass die Rechtsanwaltskammer schnell eine Arbeitsgrundlage dafür erhalte, welche Anforderungen die Kandidaten für die Vorstandswahlen erfüllen müssten.

Der Präsident weist darauf hin, dass dies in die Zuständigkeit des Wahlausschusses falle und der Ausschuss sich hiermit bereits im Austausch mit anderen Wahlausschüssen befasst habe. Er erläutert, dass der BGH die hinreichende Erfahrung verlange, der „Mittelpunkt“-Theorie aber eine klare Absage erteilt habe. Syndikusrechts-

anwälte seien im Vergleich zu den niedergelassenen Rechtsanwälten nun auf der sicheren Seite. Hinsichtlich der Tätigkeit von Unternehmensjuristen vor dem 31.12.2015 habe der BGH darauf abgestellt, ob der Kandidat die Anforderungen der Vier-Kriterien-Theorie erfüllt habe. Er halte einen Nachweis über die Mindest Erfahrung durch die Vorlage einer anonymisierten Aktenliste für relativ einfach.

Verschiedene Vorstandsmitglieder kritisieren den Abschluss des Verfahrens.

Eine Vizepräsidentin hält es für abschreckend, wenn die Kandidatinnen und Kandidaten für eine ehrenamtliche Tätigkeit eine solche Vorleistung erbringen müssten. Ein weiteres Vorstandsmitglied kritisiert, dass das Ergebnis dazu führen könnte, dass es auch in Zukunft gerichtliche Auseinandersetzungen über die Wahl einzelner Vorstandsmitglieder geben werde. Ein Vorstandsmitglied bemängelt, dass die Rechtsanwaltskammer nicht weiter dafür gekämpft habe, dass bei der Prüfung des § 65 Nr. 2 BRAO alleine auf die Dauer der Zulassung zur Anwaltschaft ankomme. Der Präsident erwidert, dass der BGH auf ihre entsprechenden Ausführungen in der mündlichen Verhandlung nicht weiter eingegangen sei.

Ein Vorstandsmitglied fragt, ob die Rechtsanwaltskammer die Kosten der Beigeladenen übernehme. Der Präsident teilt mit, dass hierfür ein Antrag notwendig sei, über den dann der Gesamtvorstand unter Wahrung der Befangenheitsregeln entscheiden müsse. Bislang liege ein entsprechender Antrag nicht vor.

TOP 5

- *Keine Veröffentlichung gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1 GO-GV* –

TOP 6

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung

Die Berichterstatterin erläutert unter Hinweis auf ihren Vermerk, dass der Referentenentwurf des BMJV zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung aufgrund der Richtlinie der EU 2016/1919 die notwendige Verteidigung weiterhin an den rechtlichen Kriterien und nicht an der finanziellen Bedürftigkeit des Beschuldigten orientiere und dass die rechtlichen Voraussetzungen der notwendigen Verteidigung gemäß § 140 StPO-E erweitert würden. Wichtig sei dabei die Vorverlegung des Beiordnungszeitraumes auf den Zeitpunkt, zu dem der Beschuldigte einem Gericht zur Entscheidung über die Haft oder einstweilige Unterbringung vorgeführt werden soll. Erst seit dem Jahr 2010 habe eine notwendige Verteidigung ab dem Zeitpunkt der Vollstreckung der U-Haft bestanden. Allerdings bestehe auch nach der nun vorgeschlagenen Neuregelung kein Fall der Pflichtverteidigung in den Fällen, in denen der Beschuldigte nach vorläufiger Festnahme erst vernommen und noch nicht entschieden sei, ob er dem Ermittlungsrichter vorgeführt werde. Der Beschuldigte habe nun ein eigenes Antragsrecht, über das er zu belehren sei. Das Gericht der Vorführung entscheide über den Antrag und es gebe ein Beschwerderecht. Die Staatsanwaltschaft habe aufgrund einer Prognoseentscheidung im Ermittlungsverfahren das Recht und die Pflicht, die Bestellung eines Pflichtverteidigers zu beantragen, wenn

nach ihrer Auffassung in dem gerichtlichen Verfahren die Mitwirkung eines Verteidigers notwendig sein werde. Dem Beschuldigten werde die Gelegenheit eingeräumt, eine Verteidigerin oder einen Verteidiger zu bezeichnen. Wenn die Verteidiger z.B. nicht rechtzeitig zur Verfügung stünden, was in der Praxis häufig der Fall sei, soll nach dem Referentenentwurf das Gericht aus dem bundesweiten amtlichen Rechtsanwaltsverzeichnis die Kammermitglieder, die Fachanwälte für Strafrecht seien oder gegenüber der Rechtsanwaltskammer ihr Interesse an der Übernahme von Pflichtverteidigungen angezeigt hätten und dafür geeignet seien, beordnen.

Nach § 143a StPO-E solle nun zur Qualitätssicherung die Aufhebung der Beordnung eines Pflichtverteidigers erleichtert werden, wenn der vom Beschuldigten bezeichnete Verteidiger nicht beigeordnet worden sei, oder wenn dem Beschuldigten zur Auswahl des Verteidigers nur eine kurze Frist gesetzt worden oder das Vertrauensverhältnis zwischen dem Verteidiger und dem Beschuldigten endgültig zerstört oder wenn aus einem sonstigen Grund eine angemessene Verteidigung nicht gewährleistet sei. Insbesondere der letzte Auswechslungsgrund sei bemerkenswert und beziehe sich laut Begründung auch auf den Fall, dass der Verteidiger völlig untätig bleibe.

Der Referentenentwurf stehe zum großen Teil im Einklang mit dem von der BRAK veröffentlichten Eckpunktepapier, allerdings müsse darüber hinaus – wie von den Strafverteidigervereinigungen und offenbar auch vom DAV demnächst verlangt – eine von den Kammern erstellte rollierende verbindliche Liste, auf die das Gericht zurückgreifen müsse, eingeführt werden. Anderenfalls werde sich das bisherige System der Beordnung am Tempelhofer Damm, wo sich Verteidiger auch mit zweifelhafter Expertise anbieten, durch die zunehmende Beordnung verschlimmern. Die notwendigen Qualitäts- und Qualifizierungsbedingungen für die Aufnahme in die Listen könnten die Rechtsanwaltskammern festlegen, wobei sehr wichtig sei, dass die dort aufgeführten Verteidiger erreichbar seien. Dies könne z.B. durch eine Begrenzung auf 30 Verteidigerinnen und Verteidiger pro Woche sichergestellt werden.

Die Berichterstatterin lobt, dass der Referentenentwurf die Dauer der Beordnung verlängere, den Zeitpunkt der Pflichtverteidigung vorverlege und die Auswechslung eines Verteidigers unabhängig von fiskalischen Erwägungen ermögliche. Kritisch bewertet sie § 141 Abs. 3 StPO-E, wonach bei Gefahr im Verzug unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne Pflichtverteidigerbestellung Vernehmungen und Gegenüberstellungen möglich seien und dass in der Gesetzgebung darauf verwiesen werde, dass Verstöße nicht grundsätzlich zu einem Beweisverwertungsverbot führten. Darüber hinaus sei problematisch, dass weiterhin nach der vorläufigen Festnahme Vernehmungen ohne Beordnung erfolgen könnten. Da andererseits eine Beordnung in jedem dieser Fälle unrealistisch sei, sollte eine erweiterte Belehrungspflicht aufgenommen werden. Die für die Auswechslung eines Verteidigers angegebene 2-Wochen-Frist für sämtliche Fallkonstellationen sei kaum beabsichtigt, jedenfalls sei sie zu kurz. Sie schlage daher vor, die Frist auf die Stellungnahmefrist nach Übersendung der Anklage gemäß § 201 StPO zu verlängern.

Schließlich betont die Berichterstatterin, dass es wichtig sei, dass die verschiedenen anwaltlichen Organisationen in ihren Stellungnahmen das Gleiche forderten.

In der anschließenden Diskussion stimmt ein Vorstandsmitglied der Berichterstatterin darin zu, dass ein rollierendes System so gestaltet sein müsse, dass die dort aufgelisteten Verteidiger auch erreichbar seien und dass die im Referentenentwurf bislang

aufgeführte 2-Wochen-Frist willkürlich sei und es dem Beschuldigten oft nicht ermögliche, festzustellen, ob der Verteidiger geeignet sei.

Ein anderes Vorstandsmitglied prognostiziert, dass der Verweis auf die richterliche Unabhängigkeit die Vorschläge zur Änderung der Beiordnung wieder stark relativieren könnten und fragt, ob auch vergaberechtliche Vorschriften zu beachten seien. Die Berichterstatterin hält angesichts eines Anfechtungs- und Beschwerderechtes nur der oder des Beschuldigten vergaberechtliche Vorschriften kaum für relevant.

Um 17:33 Uhr wird beschlossen:

Der Gesamtvorstand gibt eine Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMJV – Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung – i.S.d. Berichterstattung und der Diskussion in der heutigen Sitzung ab. Insbesondere fordert der Gesamtvorstand für den Fall, dass der/die Beschuldigte keine/n Verteidiger/in benennt, das Gericht auf eine von der Rechtsanwaltskammer zu führende Liste zurückgreifen muss, ohne dass dem Gericht ein Auswahlermessen zusteht (rollierende verbindliche Liste).

(mehrheitlich/keine Gegenstimme/5 Enthaltungen)

TOP 7

Feststellung der Abteilungen des Vorstands und der Geschäftsverteilung gemäß § 77 Abs. 3 BRAO

Um 17:34 Uhr wird beschlossen:

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin bildet ab dem 01. Januar 2019 sechs Abteilungen mit jeweils vier Mitgliedern. An der Geschäfts- und Zuständigkeitsverteilung gemäß § 12 Abs. 1 bis Abs. 14 der Geschäftsordnung des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Berlin sowie der personellen Zusammensetzung der Abteilungen wird festgehalten.

(einstimmig)

TOP 8

Bericht aus der Präsidiumssitzung

Der Präsident teilt mit, dass in der Präsidiumssitzung in der Sitzung am 14. November 2018

- *Keine Veröffentlichung gemäß § 76 Abs. 1 BRAO –*

- das Präsidium vier nebenamtliche Prüfer vorgeschlagen habe

- das Präsidium beschlossen habe, die Kanzlei Gleiss Lutz mit der Prozessvertretung im Klageverfahren gegen die RAK Berlin wegen des Aufrufs zur Teilnahme an der „Unteilbar“-Demonstration zu beauftragen. Die Klage eines Kammermitglieds, das Mitglied des Abgeordnetenhauses sei und der AfD-Fraktion angehöre, sei der RAK bekannt, aber noch nicht zugestellt worden. 20 – 30 Kammermitglieder hätten sich gegen den Aufruf des Vorstandes zur Teilnahme an der Demonstration gewandt. Der Präsident teilt mit, dass er allen geantwortet habe. Bei der Abstimmung des Vorstands hätten 15 Vorstandsmitglieder für und ein Vorstandsmitglied gegen den Aufruf gestimmt. Der Vorstand werde sich in der Dezembersitzung mit politischen Erklärungen der RAK befassen.

TOP 9

Umsetzung der Beschlüsse und Bericht

Bericht:

Der Präsident teilt mit,

- dass er zusammen mit zwei weiteren Vorstandsmitgliedern am 17. Oktober am Berufsrechts-Summit des BUJ teilgenommen habe;
- dass er zusammen einer Vizepräsidentin am 26. Oktober die Herbsttagung des Instituts für Anwaltsrecht an der HU besucht und er referiert habe;
- dass er am 29. Oktober an der Verleihung des Nationalen Integrationspreises im Bundeskanzleramt teilgenommen habe und die Rechtsanwaltskammer zusammen mit dem Berliner Anwaltsverein mit dem Projekt der ehrenamtlichen Vormundschaft für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge weit oben nominiert gewesen sei.
- dass er und ein Geschäftsführer am 05. November an einer Veranstaltung in der Veranstaltungsreihe „Wir waren Nachbarn“ zur „Judenverfolgung in Dänemark“ im Rathaus Schöneberg teilgenommen habe, bei der die Veröffentlichung eines Bandes über die Flucht des früheren Berliner Kollegen Siegfried Kroll über Dänemark nach Schweden der Anlass für die Veranstaltung u.a. mit dem schwedischen Botschafter und dem dänischen Kulturbeauftragten gewesen sei;
- dass er zusammen mit weiteren Vorstandsmitgliedern am 08. November am Herbstempfang des Berliner Anwaltsvereins und er am selben Tag bei der Veröffentlichung der Festschrift über 550 Jahre Kammergericht teilgenommen habe;
- dass der Beauftragte für das Berufsausbildungswesen des Vorstandes am 09. November die Vertreter der Hans-Litten-Schule in der Kammer empfangen habe;
- dass ebenfalls am 09. November die 9. Schatzmeisterkonferenz in Berlin stattgefunden habe. Die Hauptgeschäftsführerin berichtet, dass die Teilnahme an der Schatzmeisterkonferenz mit 21 von 28 Schatzmeistern wieder sehr gut gewesen sei und dass im kommenden Jahr die Reichweite der neuen Umsatzsteuerpflicht ab Ende 2020 vermutlich das zentrale Thema der dann früher im Jahr stattfindenden Schatzmeisterkonferenz sein werde;

- dass er zusammen mit einer Vizepräsidentin und weiteren Vorstandsmitgliedern am 09. November am Berliner Anwaltessen teilgenommen habe;
- dass ein Vorstandsmitglied zusammen mit der Gebührenreferentin vom 09. bis 10. November an der 76. Gebührenreferententagung in Kiel beteiligt gewesen sei. Das Vorstandsmitglied berichtet, es habe eine intensive Diskussion über den Rhythmus der künftigen Gebührenreferententagungen gegeben, bei der der neue Vorschlag unterbreitet worden sei, dass die Tagung doch wie bisher zwei Mal im Jahr stattfinden solle, dabei aber nur einmal bei einer regionalen Kammer und einmal bei der BRAK. Ein weiteres Thema sei gewesen, wie die Anwaltschaft im Gesetzgebungsverfahren für das 3. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz mehr erreichen könne.

Ein Vorstandsmitglied berichtet, dass sie vom 30. Oktober bis 03. November am UIA-Kongress in Porto teilgenommen habe, der schlecht organisiert gewesen sei, aber eine beeindruckende Themenwahl geboten habe. Es sei zum ersten Mal um Frauen und Recht auch im Rechtsanwaltsberuf gegangen. Für den Mai 2019 sei zu diesem Thema eine große Veranstaltung bei der Law Society in Großbritannien geplant.

TOP 10

Verschiedenes

Der Vizepräsident und Menschenrechtsbeauftragte weist darauf hin, dass die Rechtsanwaltskammer zum 70. Jahrestag der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte eine Veranstaltung am 05. Dezember 2018, 18:00 Uhr, im Senatssaal der Humboldt-Universität mit Referenten aus Polen, Israel und aus der Türkei über die Entwicklung der Menschenrechte in ihren Ländern anbiete. Weiterhin lobt er die Laudatio des Präsidenten bei der Verleihung des Hans-Litten-Preises 2018 an den anwaltlichen Notdienst auf dem G-20-Gipfel in Hamburg.

Der Präsident schließt die Sitzung um 17:59 Uhr.

Berlin, 07. Dezember 2018

gez. Dr. jur. Mollnau
Präsident

gez. Dr. Freundorfer
Vizepräsidentin

Tagesordnungfür die Sitzung des Gesamtvorstandes
am 14. November 2018Gesamtvorstand
Abteilung I, II, III, IV, V und VIBeginn: 15:00 Uhr
Ende: ca. 17:50 Uhr

TOP	Thema	Uhrzeit	
1	Genehmigung der Protokolle der September-Sitzung, der Klausurtagung und der Oktober-Sitzung und Beschlussfassung über die Veröffentlichung auf der Webseite	15:00	
2	Personelle Besetzung des Anwaltsgerichts hier: Amtszeitende RA Martin Dahlmann-Resing	15:10	
3	Wahlverfahren für die Vorstandswahl 2019	15:30	
4	Auswertung des Wahlanfechtungsverfahrens RAe Schultz ./ RAK Berlin	16:00	
5		16:30	
6	Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung	17:00	
7	Feststellung der Abteilungen des Vorstands und der Geschäftsverteilung gemäß § 77 Abs. 3 BRAO	17:30	
8	Bericht aus der Präsidiumssitzung	17:35	
9	Umsetzung der Beschlüsse und Bericht	17:40	

10	Verschiedenes	17:45	
----	---------------	-------	--

Die Mitteilung dieser Tagesordnung gilt zugleich als Ladung zu den regelmäßig im Anschluss an die Sitzung des Gesamtvorstands stattfindenden Abteilungssitzungen.